

DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 13

Samstag, den 15. März 2014

Nummer 6/2014

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Einladung zur 26. ordentlichen Sitzung
des Bauausschusses Seite 2

Einladung zur 30. ordentlichen Sitzung
des Finanzausschusses Seite 2

Bekanntmachung der Wahlleiterin Seite 2

Bekanntmachung zur Einzelsatzung zur
Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche
Maßnahmen entlang der Ortsdurchfahrt
Leuthen OD K 7126 im Ortsteil Leuthen der
Stadt Drebkau Seite 3

Richtlinie zur Wahlwerbung der Stadt Drebkau Seite 5

Bekanntmachung der Stadt Drebkau für den Ortsteil Schorbus

Einladung zur 18. ordentlichen Sitzung des
Ortsbeirates Schorbus Seite 5

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Stellenangebote für den Bundesfreiwilligendienst Seite 6

Erreichbarkeit/Sprechzeiten
der Ortsvorsteher/innen Seite 6

Zeit für Veränderung - Zeit für Ihr neues Haus
in Leuthen Seite 7

Mitteilungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Schorbus

Einladung zur Genossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft Schorbus Seite 7

Mitteilungen anderer Behörden

Bekanntmachung zum 3. Nachtrag im
Flurbereinigungsverfahren „Welzow - Süd“ Seite 8

Informationen zum Flurbereinigungsverfahren
„Welzow - Süd“ Seite 8

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-täglich, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

- **Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (0 35 35) 489 - 0,
Geschäftsführer: Andreas Barschtipan, Telefax (0 35 35) 48 91 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 48 91 55, info@wittich-herzberg.de, www.wittich.de
www.wittich.de/agb/herzberg

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Aboppreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Die **26. ordentliche Sitzung des Bauausschusses** findet

am 24.03.2014

um 19.00 Uhr

in der **Grundschule Drebkau -Aula-,
General-von-Schiebell-Straße 1, 03116 Drebkau**
statt.

TOP A) Öffentliche Sitzung

Vorlage-Nr.

- | | | |
|----|---|---------|
| 01 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit | |
| 02 | Änderungsanträge zur Tagesordnung/
Feststellung der Tagesordnung | |
| 03 | Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.01.2014 | |
| 04 | Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.01.2014 | |
| 05 | Bericht des Bürgermeisters | |
| 06 | Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters | |
| 07 | Einwohnerfragestunde | |
| 08 | Anfragen der Ausschussmitglieder | |
| 09 | Information zu den Ergebnissen der Studie „Bestandsaufnahme der Vorflutsituation im Umfeld der Ortslage Drebkau“ -
Wasserwirtschaftliche Schwerpunkte
BE: IPP HYDRO CONSULT GmbH und
Vattenfall Europe Mining AG | |
| 10 | Information zur Durchführung von Maßnahmen der LMBV im Gemeindeteil Illmersdorf infolge des Grundwasserwiederanstieges
BE: Frau Möller, Herr Petrich - LMBV | |
| 11 | Energetische Sanierung historischer Bausubstand am Beispiel einer denkmalgeschützten Schule
BE: Frau Dipl.-Ing. (FH) Andrea Staar M. Eng., stellvertretende Leiterin des Bauamtes | |
| 12 | 1. Änderung des Bebauungsplanes Auras -
Abwägungsbeschluss | 0508/14 |
| 13 | 1. Änderung des Bebauungsplanes Auras -
Satzungsbeschluss | 0509/14 |
| 14 | 1. Änderung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes „Ferienpark am Schloss
Raakow“ - Entwurfs- und Offenlagebeschluss | 0513/14 |
| 15 | Verschiedenes | |

TOP B) Nichtöffentliche Sitzung

Vorlage-Nr.

- | | | |
|----|---|--|
| 01 | Bericht des Bürgermeisters | |
| 02 | Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters | |
| 03 | Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 13.01.2014 | |
| 04 | Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 13.01.2014 | |
| 05 | Anfragen der Ausschussmitglieder | |
| 06 | Verschiedenes | |

gez. Wussogk
Ausschussvorsitzender

Die **30. ordentliche Sitzung des Finanzausschusses** findet

am 25.03.2014

um 18.30 Uhr

in der **Stadtverwaltung Drebkau -Speiseraum-,
Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau - OT Drebkau**
statt.

Tagesordnung

TOP A) Öffentliche Sitzung

Vorlage-Nr.

- | | | |
|----|---|---------|
| 01 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit | |
| 02 | Änderungsanträge zur Tagesordnung/
Feststellung der Tagesordnung | |
| 03 | Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 21.01.2014 | |
| 04 | Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 21.01.2014 | |
| 05 | Bericht des Bürgermeisters | |
| 06 | Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters | |
| 07 | Einwohnerfragestunde | |
| 08 | Anfragen der Ausschussmitglieder | |
| 09 | Einzelvereinbarung Nr. 1 zur Kooperationsvereinbarung zwischen der Vattenfall Europe Mining AG und der Stadt Drebkau zur Koordinierung der gemeindlichen Entwicklung mit der Tagebauentwicklung vom 18.12.2013 | 0514/14 |
| 10 | Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen sowie Ehrungen aus besonderem Anlass für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau | 0515/14 |
| 11 | Grundsatzbeschluss zur Weiterführung des Bauhofes der Stadt Drebkau ab 09/2014 nach Auslaufen der derzeitigen Arbeitsförderungsprogramme und zur Beschaffung eines Fahrzeuges (Pritsche) sowie eines kommunalen Mähfahrzeuges | 0516/14 |
| 12 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Rechnungsprüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz | 0519/14 |
| 13 | Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Drebkau | 0520/14 |
| 14 | Verschiedenes | |

TOP B) Nichtöffentliche Sitzung

Vorlage-Nr.

- | | | |
|----|---|--|
| 01 | Bericht des Bürgermeisters | |
| 02 | Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters | |
| 03 | Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 21.01.2014 | |
| 04 | Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 21.01.2014 | |
| 05 | Anfragen der Ausschussmitglieder | |
| 06 | Verschiedenes | |

gez. Kanter
Ausschussvorsitzender

Bekanntmachung der Wahlleiterin

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge zur Kommunalwahl gem. § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) findet

am Dienstag, d. 25.03.2014

um 17.00 Uhr

im Feuerwehrgerätehaus der Stadt Drebkau, Spremberger Straße 61b, 03116 Drebkau - OT Drebkau
statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Menzel-Neumann
Wahlleiterin

Stadt Drebkau

Einzelsatzung zur Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen entlang der Ortsdurchfahrt Leuthen OD K 7126 im Ortsteil Leuthen der Stadt Drebkau

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18], S. 17) und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18], S. 17) hat die Stadt Drebkau in ihrer Sitzung am 18.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

(1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung:

1. des Gehweges,
2. des gemeinsamen Geh- und Radweges,
3. der Oberflächenentwässerung,
4. der Beleuchtung und
5. der unselbstständige Grünanlagen entlang der Ortsdurchfahrt Leuthen OD K 7126 (Hauptverkehrsstraße) im Ortsteil Leuthen in der Stadt Drebkau erhebt die Stadt Drebkau Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Anlagen ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird.

§ 2

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den benötigten Grunderwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der für die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt Drebkau aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen (einschließlich der Bereitstellungskosten) zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme einschließlich Freilegung,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung des
 - a) des Gehweges,
 - b) des gemeinsamen Geh- und Radweges,
 - c) der Oberflächenentwässerung,
 - d) der Beleuchtung und
 - e) der unselbstständige Grünanlagen entlang der Ortsdurchfahrt Leuthen OD K 7126 (Hauptverkehrsstraße) im Ortsteil Leuthen in der Stadt Drebkau,
4. die Inanspruchnahme Dritter für Planung und Bauleitung,
5. die Kosten der Fremdfinanzierung der bezeichneten Maßnahmen.

§ 4

Anteil der Stadt Drebkau und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt Drebkau trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt Drebkau zu verwenden.

(3) Der Anteil der Stadt Drebkau sowie der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand gem. § 2 dieser Satzung wird wie folgt festgesetzt:

Hauptverkehrsstraße	Gemeindeanteil	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Gehweg	70 v.H.	30 v.H.
2. gemeinsamer Geh- und Radweg - nur Anteil Gehweg	70 v.H.	30 v.H.
3. Beleuchtung	70 v.H.	30 v.H.
4. Oberflächenentwässerung	70 v.H.	30 v.H.
5. unselbstständige Grünanlagen	70 v.H.	30 v.H.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als Hauptverkehrsstraßen > Straßen, die überwiegend sowohl dem innerörtlichen als auch dem überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am umlagefähigen Aufwand wird auf die Grundstücke (berücksichtigungsfähige Grundstücke), denen *sich* durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Grundstücksflächen verteilt.

Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vielfältigkeit der Grundstücksfläche bzw. der nach den Absätzen 2 und 3 jeweils zu ermittelnden Teilflächen unter Berücksichtigung der Nutzbarkeit mit den im § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktoren errechnet.

(2) Ein Grundstück im Sinne der Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jedes räumlich zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, ausgenommen sind Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen für Landwirtschaft und Wald festgesetzt sind;
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) hineinreichen die Gesamtfläche des Grundstücks. Unberücksichtigt bleiben Flächen, mit denen sich das Grundstück gleichzeitig im Außenbereich befindet.
3. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
4. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
5. für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht,
 - c) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite befindlichen Grundstücksgrenze und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht.

§ 6

Nutzungsfaktoren dieser Satzung

(1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit wird die nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung ermittelte, baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche und die in vergleichbarer Weise nutzbare Grundstücksfläche, mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.

(2) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach Brandenburgischer Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung bei Inkrafttreten dieser Satzung, Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbezwecken genutzt werden können oder tatsächlich so genutzt werden.

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Brandenburgischen Bauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt für Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Vollgeschosse, soweit § 6 Abs. 6 der Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Für die Flächen von Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung nach § 34 BauGB ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Vollgeschosse, soweit § 6 Abs. 6 der Satzung nichts anderes bestimmt.

(6) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als die sich aus Abs. 3 und 4 ergebende Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.

(7) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Geschosshöhe die Geschosshöhe der genehmigten Bebauung.

Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschosshöhe der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Handels-, Verwaltungs-, Post- oder Schulgebäuden), der für das Grundstück nach Abs. 3 ermittelte maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.

Als gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt im Sinne dieser Satzung gelten Grundstücke, die zum Zeitpunkt der Beitragserhebung einem typischen Gewerbebetrieb zuzuordnen sind, und Grundstücke, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und von denen daher eine intensivere Nutzung der öffentlichen Anlage ausgeht.

(9) Bei Flächen von Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, aber gewerblich genutzt werden können und bei Flächen von Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(10) Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung von Grundstücken, für die nach ihrer Beschaffenheit kein Nutzungsfaktor nach § 6 Abs. 4 - 9 dieser Satzung ermittelt werden kann oder die nicht nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung fallen, gilt der Nutzungsfaktor

- a) **0,0333** bei Flächen, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung wie z.B. Grünland, Ackerland und Gartenland);
- b) **0,5** bei Flächen, in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Kleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)
- c) **0,5** bei Flächen mit Versorgungsanlagen.

§ 7

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Bei Wohnungseigentum sind die einzelnen Wohnungseigentümer nur entsprechend ihrem Teileigentum beitragspflichtig.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

(5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde nachzuweisen.

Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(6) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage. Beiträge können auch für Teile einer Einrichtung oder Anlage erhoben werden (Kostenspaltung). Im Falle des Satzes 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme. Wenn der Aufwand für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, die selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt wurde, entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes.

Der Zeitpunkt der endgültigen Herstellung im Sinne dieses Absatzes ist anzunehmen, wenn die Kosten feststehen. Dies ist frühestens mit dem Eingang der letzten Unternehmerrechnung und im Falle der Verwendung von Fördermitteln mit dem Bescheid über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung anzunehmen.

§ 8

Beitragsatz

Der Beitragsatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Gesamtaufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

Der Beitragsatz beträgt 0,90688133 EUR je qm anrechenbarer Grundstücksfläche.

§ 9

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

In Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10.01.2012 in Kraft.

Drebkau, 24.02.2014


Dietmar Horke
Bürgermeister
der Stadt Drebkau



Richtlinie zur Wahlwerbung in der Stadt Drebkau

zur Kommunalwahl und Europawahl am 25.05.2014 und Landtagswahl am 14.09.2014

I. Wahlwerbung mit Wahlplakaten

1. Wahlwerbung mit Wahlplakaten in den Größen A 1, A 2 oder kleiner wird im Rahmen der Sondernutzung gemäß Brandenburgischen Straßengesetz zugelassen. Es gelten die besonderen Vorschriften der Sondernutzungssatzung der Stadt Drebkau.
2. Pro Wählervereinigung, Partei oder Einzelkandidat werden maximal 50 Werbeplakate pro Wahl in der Stadt Drebkau einschließlich ihrer Ortsteile genehmigt.
3. Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen ist mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Wahlwerbung bei der Stadt Drebkau zu beantragen.
4. Eine Genehmigung zur Wahlplakatierung wird frühestens ab dem 14.04.2014/04.08.2014 (ab 6 Wochen vor dem Wahltag) erteilt.
5. Die Wahlplakate sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag bis spätestens zum 01.06.2014/21.09.2014 wieder zu entfernen.
6. Auflagen und Bedingungen
 - 6.1. Bei der Plakatierung im Straßenraum sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Die Plakatierung ist deshalb an solchen Stellen untersagt, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.
 - 6.1.1. Die Plakatierung wird untersagt:
 - im Bereich von Fußgängerüberwegen sowie an Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Hinweisschildern, Vorwegweisern, innerörtlichen Wegweisern, Bäumen und direkt an Buswartehäuschen
 - 25 m vor Kreuzungsbereichen, Lichtsignaleinrichtungen und Einmündungen
 - an Brückengeländern
 - vor Bahnübergängen
 - im Innenrand von Kurven

- 6.1.2. Das Bekleben von technischen Anlagen der Stadt sowie städtischen Gebäudeflächen jeglicher Art ist untersagt.
7. Das Anbringen bzw. Aufstellen von großflächigen Werbeelementen (z. B. Großaufsteller, Spannbänder und Banner) im Zusammenhang mit Sondernutzungen wird im öffentlichen Straßenbereich nicht genehmigt.

II Wahlwerbung durch Informationsstände

1. Informationsstände bedürfen der Genehmigung im Sinne der Sondernutzungssatzung der Stadt Drebkau. Die Flächeninanspruchnahme ist ca. 14 Tage vorher zu beantragen.
2. Das Aufstellen von Informationsständen auf dem regelmäßigen Wochenmarkt (dienstags) im Ortsteil Drebkau ist untersagt.

III Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 12 der Sondernutzungssatzung der Stadt Drebkau geahndet.

IV Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Drebkau, den 05.03.2014


 Horke
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Drebkau für den Ortsteil Schorbus

Die **18. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Schorbus** findet am 02.04.2014 um 19.00 Uhr im Vereinshaus Schorbus, Straße der Jugend 5, 03116 Drebkau - OT Schorbus statt.

Tagesordnung

TOP	A) Öffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit	
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung/ Feststellung der Tagesordnung	
03	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.01.2014	
04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.04.2014	
05	Bericht des Ortsvorstehers	
06	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers	
07	Einwohnerfragestunde	
08	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	

09	Bebauungsplan „Windenergie“ für den Standort Auras-Süd - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vor-entwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)	
10	1. Änderung des Bebauungsplanes Auras - Abwägungsbeschluss	0508/14
11	1. Änderung des Bebauungsplanes Auras - Satzungsbeschluss	0509/14
12	Verschiedenes	
TOP	B) Nichtöffentliche Sitzung	Vorlage-Nr.
01	Bericht des Ortsvorstehers	
02	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers	
03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 30.01.2014	
04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 30.01.2014	
05	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
06	Verschiedenes	

gez. Schätz
Ortsvorsteher und Vorsitzender des Ortsbeirates

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Stellenangebote für den Bundesfreiwilligendienst

Die Kindertagesstätten in Rechtsträgerschaft der Stadt Drebkau
 - „Sonnenschein“ im Ortsteil Drebkau
 - „Zwergenhaus“ im Ortsteil Greifenhain
 - und „Märchenland“ im Ortsteil Leuthen
 sind anerkannte Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes.

Die Stadt Drebkau sucht, wahrscheinlich mit Beginn zum **01.07.2014**, Freiwillige für die o. g. Einsatzstellen zur Unterstützung des pädagogischen Fachpersonals.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 21 Stunden. Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen erhalten ein monatliches Taschengeld in Höhe von 200,- EUR.

Der Bundesfreiwilligendienst kann grundsätzlich flexibel gestaltet werden.

Die Vereinbarung wird in der Regel für 12 Monate geschlossen. Eine Verkürzung auf 6 Monate sowie eine Verlängerung auf 18 Monate sind möglich.

Bewerben können sich alle Personen, die ihre Schulpflicht absolviert haben, ohne Altersbegrenzung. Die Freiwilligen werden in den Einsatzstellen durch pädagogische Fachkräfte betreut. Je Einsatzmonat steht den Freiwilligen gesetzlich ein Bildungstag zu. Weitere Informationen erhalten Sie unter **www.bundesfreiwilligendienst.de**.

Folgende Tätigkeitsschwerpunkte sollen die Freiwilligen ausüben:

- Unterstützung der Erzieher bei der Gruppenarbeit
- Aufräumarbeiten/Ordnung in den Räumen und auf dem Außengelände herstellen

- Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten
- Mithilfe beim An- und Ausziehen der Kinder
- Begleitung bei Spaziergängen
- Begleitung bei Ausflügen
- Busbegleitung
- Vorbereitung von Beschäftigungsangeboten und Begleitung bei Angeboten
- Bettenreinigung, Geschirreinigung.

Folgende Voraussetzungen müssen die Freiwilligen erfüllen:

- Nachweis Impfstatus (HepatitisB)
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz

Sie haben Ihren Schulabschluss erfolgreich abgeschlossen und möchten sich für das Gemeinwohl engagieren? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Bewerbungen bitte nur schriftlich mit tabellarischem Lebenslauf unter dem Kennwort „Bundesfreiwilligendienst“ an:

Stadt Drebkau
 Bau-, Haupt- und Ordnungsamt
 Spremberger Straße 61
 03116 Drebkau
 oder per E-Mail an: muth@drebkau.de.

*gez. Horke
 Bürgermeister*

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen

Ortsteil Casel	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935931 oder 035602 22024 Ortsvorsteherin Frau Rescher	Ortsteil Laubst	Telefonisch erreichbar unter 035602 22011 Ortsvorsteher Herr Engelmann
Ortsteil Domsdorf	Telefonisch erreichbar unter 0175 2939889 Ortsvorsteher Herr Klauß	Ortsteil Leuthen	Telefonisch erreichbar unter 0175 2942012 Ortsvorsteherin Frau Schmidt
Ortsteil Drebkau	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935929 Ortsvorsteher Herr Wilk	Ortsteil Schorbus	Sprechstunde jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat in der Zeit von 18.00 bis 19.00 Uhr im Vereinshaus Schorbus Telefonisch erreichbar unter 0151 15058475 Ortsvorsteher Herr Schätz
Ortsteil Greifenhain	Sprechstunde donnerstags in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr im Dorfhaus Greifenhain Telefonisch erreichbar unter 0175 2940522 Ortsvorsteher Herr Schötz	Ortsteil Siewisch	Sprechstunde dienstags in der Zeit von 16.30 bis 18.00 Uhr im Gemeindehaus Siewisch Telefonisch erreichbar unter 0175 2943092 Ortsvorsteher Herr Just
Ortsteil Jehserig	Telefonisch erreichbar unter 0175 2941904 oder 035602 20662 Ortsvorsteherin Frau Nowka		
Ortsteil Kausche	Sprechstunde jeden 1. Dienstag im Monat in der Zeit von 15.30 bis 17.30 Uhr im Büro des Ortsvorstehers im Bürgerhaus Kausche		

Zeit für Veränderung - Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen

Die Stadt Drebkau bietet Ihnen im Ortsteil Leuthen Möglichkeiten, Ihre Träume vom eigenen Haus zu verwirklichen. Hierfür stehen im Bebauungsgebiet „Hinter den Gärten“ attraktive Bauplätze zu fairen Preisen zur Verfügung.

Der Ortsteil Leuthen der Stadt Drebkau bietet seinen Bewohnern den Erholungswert des ländlichen Raumes und durch seine Nähe zu Cottbus die Vorteile eines Oberzentrums.

Die voll erschlossenen Grundstücke haben Größen von 800 bis 1.600 qm. Die Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglichen Ihnen eine individuelle Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern.

Haben Sie Interesse an unserem attraktiven Angebot? Dann richten Sie Ihre Anfrage doch persönlich an die Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes, Frau Menzel-Neumann.

Kontaktdaten: Stadt Drebkau
Bau-, Haupt- und Ordnungsamt
Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau
Tel./Fax: 035602 562-0/-60
E-Mail: menzeln@drebkau.de

Gern steht Ihnen Frau Menzel-Neumann auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Vereinbaren Sie einen Termin!



Mitteilungen der Stadt Drebkau für den Ortsteil Schorbus

Jagdgenossenschaft Schorbus

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Am Dienstag, dem 15.04.2014 findet um **19.00 Uhr** im Vereinshaus in Schorbus unsere nächste Genossenschaftsversammlung statt.

Dazu sind alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Schorbus herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit
2. Auswertung der Niederschrift der letzten Versammlung und Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers und Kassenprüfers

4. Beschluss zum Vorzug der Vorstandswahlen
5. Info Stimmrecht und Vollmacht
6. Bericht der Järgergemeinschaft
7. Beschluss zur Aufnahme eines Jungpächters in den Pachtvertrag
8. Sonstiges

Im Anschluss daran, lädt die Jagdpächtergemeinschaft herzlich zu einem gemeinsamen Wildessen ein.

Der Vorstand und die Pächtergemeinschaft

Mitteilungen anderer Behörden

An alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens „Welzow - Süd“

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau informiert zum Flurbereinigungsverfahren „Welzow - Süd“

Das Flurbereinigungsverfahren Welzow-Süd steht kurz vor dem Abschluss. Die Katasterberichtigung ist erfolgt, die Grundbuchberichtigung befindet sich in der Bearbeitung. Offen ist noch die Auszahlung des vorhandenen Geldes vom Konto der Teilnehmergeinschaft an die beteiligten Bodeneigentümer am Flurbereinigungsverfahren. Gemäß dem 3. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan vom 05.03.2014 zum Flurbereinigungsplan Welzow - Süd erfolgt die Aufteilung und Auszahlung des vorhandenen Geldbetrages nach dem Verhältnis des Wertes der neuen Grundstücke auf die beteiligten Bodeneigentümer. Der Stichtag der Berechnung der Auszahlungsanteile bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Ausführungsan-

ordnung am 01.10.2012.

Ist der 3. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan rechtskräftig, werden die beteiligten Bodeneigentümer durch den Verband für Landentwicklung (vlf) als kontoführende Stelle für die Teilnehmergeinschaft angeschrieben und über die Höhe ihres Anteils unterrichtet.

Bei Rückfragen zum Inhalt des 3. Nachtrages oder anderen Hinweisen steht Frau Reppmann, Regionalteamleiterin Bodenordnung im LELF Luckau unter der Telefonnummer 03544 403120 oder 403117 zur Verfügung.

Iris Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung
LELF, Dienstsitz Luckau



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

Landesamt für
Ländliche Entwicklung, Land-
wirtschaft und
Flurneuordnung,
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Flurbereinigungsverfahren Welzow - Süd, Verf.-Nr. 6001 L

An alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Welzow - Süd

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

Bekanntgabe des 3. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan und Ladung zum Anhörungstermin über den 3. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan gemäß § 59 FlurbG i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) Nachdem der 3. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan fertig gestellt und von der Oberen Flurbereinigungsbehörde am 05.03.2014 genehmigt wurde, wird er zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (Offenlegungstermin). Gemäß § 59 FlurbG finden folgende Termine statt:

1. Offenlegungstermin

Der 3. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan wird zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Auslegung findet für die Teilnehmer in der Zeit vom

31.03.2014 bis 14.04.014

im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau
Zimmer 28
während der allgemeinen Dienststunden statt.

2. Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum 3. Nachtrag des Flurbereinigungsplanes Welzow - Süd findet statt am
Mittwoch, den 16.04.2014 um 10.00 Uhr im Kaffee „Buchweizen“, Hauptstraße 59 in 03119 Welzow, Ortsteil Proschim

Zu diesen vorgenannten Terminen wird hiermit geladen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den 3. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorgebracht werden können.

Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des 3. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan einverstanden ist. Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 FlurbG).

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem 3. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen.

Luckau, d. 05.03.2014

gez.
I. Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung